

# Kreis=Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 27.

Marienburg, den 8. April.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 3. April 1905.  
 Höherer Bestimmung gemäß werden die Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke des Kreises hierdurch angewiesen, behufs Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pesten über jeden zur Anmeldung gekommenen Sterbefall an Pesten binnen 3 Tagen nach geförderter Anmeldung ein Dublikat der für das Königl. Statistische Bureau angefertigten Zählkarte an den Herrn Kreisarzt in Marienburg anzufrachten zu übergeben.

Die qu. Dublikate sind am oberen Rande mit dem Worte „Abschrift“ zu bezeichnen. Die Entschädigung für die Anfertigung derselben wird in gleicher Weise wie für die Zählkarte selbst erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden noch besonders angewiesen, dem Herrn Kreisarzt jede in dieser Angelegenheit gewünschte Aufklärung sofort und in erschöpfender Weise zu gehen zu lassen.

Nr. 2. Marienburg, den 4. April 1905.  
 Im Hinblick auf die durch einwandfreie Ermittlungen erwiesene Tatsache, daß die Angreifbarkeit der Besatzungslegierungen stetig mit dem Viehgehalt der Legierung wächst, werden die Ortspolizeibehörden darauf hingewiesen, daß die zu Gunsten bestimmter Gatt- und Schankwirte pp auf Grund der früher gelübten milderen Provis getroffene Ausnahmegestaltung des ministeriellen Runderlasses vom 10. Juli 1901 in Wegfall gelangt. Bei der gesunkene Heberwachung der Herstellung und des Betriebes von Trinkgefäßen ist in der Folge darauf zu achten, daß sämtliche Teile der Trinkgefäßbeschläge ausnahmslos der Bestimmung des § 1 Absatz 1 des Kreisgesetzes vom 25. Juni 1887 betreffend den Verkehr mit Blei und zinnartigen Gegenständen entsprechen. Die gleiche Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Pappengeschirre.

Nr. 3. Marienburg, den 3. April 1905.  
 Zur Ermittlung der Hagelweiter- und Wasserschäden im Jahre 1905 wird den Ortspolizei- des Kreises in den nächsten Tagen ein Formular zugehen. Dasselbe ist auf Grund der nach der Kreisblatts-Berfügung vom 23. Mai 1899 letzter Absz., Nr. 42, von den Ortspolizei- zu führenden Merkblätter bis Ende des Jahres sorgfältig auszufüllen und mit am 20. Dezember d. Js. bestimmt einzureichen.

Sollten Hagelweiter- und Wasserschäden nicht zu verzeichnen sein, so ist das Formular, mit dem Namen der Ortsbehörde versehen, durchreichen am genannten Tage zurückzureichen.

Nr. 4. Marienburg, den 3. April 1905.  
 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsberfügung vom 27. Juli 1901 — Seite 122 — erinnere ich die Ortspolizei- behörden des Kreises an die rechtzeitige Vornahme der jährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzuhalten Revisionen der gewerblichen Anlagen. Die Revisionen dürfen in keinem Falle versäumt werden,

da sonst je zufolge vorbezeichneter Kreisblatts-Berfügung am 10. November jeden Jahres an mich einzureichenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen nicht gehörig vervollständigt werden können. Besonderer Anzeigen, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben bedarf es nicht.

Nr. 5. Marienburg, den 5. April 1905.  
 Gemäß § 5 des Milchgesetzes vom 14. Juli 1904 ist beschloffen, für das Jahr 1905 und für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig zu bestimmen, daß Milch-Eier nur bis zum 15. April einschließlic eingesammelt werden dürfen.

Nr. 6. Marienburg, den 5. April 1905.  
 Der Durchschnittsmarktpreis in Marienburg im Monat März d. Js. hat betragen:

a) für 100 kg Weizen . . .	16,75	ℳ
b) " Roggen . . .	13,25	"
c) " Gerste . . .	15,00	"
d) " Hafer . . .	13,80	"
e) " Erbsen . . .	15,00	"
f) " Erbsen . . .	6,00	"
g) " Weizenstroh . . .	4,00	"
h) " Roggenstroh . . .	3,00	"
i) " Hafer . . .	8,00	"

Nr. 7. Marienburg, den 4. April 1905.  
 Der Eigentümer und Zimmergeselle Jakob Stammer in Schöneberg ist als Amtsdienier für den Amtsbezirk Schöneberg ernannt, befristet und berechtigt worden.

Nr. 8. Marienburg, den 4. April 1905.  
 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat der Verwaltung des Diaconissen-Kranken- und Mutterhauses zu Danzig die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten des Diaconissen-Mutterhauses abzuhalten.

Die Einlassung der Kollekte hat im Kreise Marienburg im II. Quartal 1905 durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Nr. 9. Marienburg, den 3. April 1905.  
 Die Herren Standesbeamten des Kreises werden an die pünktliche Einhaltung des Termins (12. April d. Js.) zur Einreichung der Nachweisung über die im verflochtenen Birteljahr dargekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an den Königl. Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Arbeit hiersebst, hierdurch erinnert.

Nr. 10. Marienburg, den 5. April 1905.  
 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Vaterländischen Frauenzweigsvereins zu Neulich im Monat Mai d. Js. eine Verlosung eines von Ihrer Majestät der Kaiserin geschenkten

Bilbes und von dem Verein überwiesenen Handarbeiten verankaltet wird und daß 1000 Lose zum Preise von 0,50 M für jedes einzelne Los in den evangelischen und katholischen Kirchspielen Neuteich, Labekopp, Marienau, Lannsee, Gr. Lichtenau und Reutrich ausgegeben und vertrieben werden.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die Meldebüro für die Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** finden in Liegenhof „Hotel du Nord“ an nachstehenden Tagen statt:

Donnerstag, den 13. April 1905, nachm. von 12—2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr
Freitag, " 21. " " " " 1—2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
" " 26. " " " " " " " "
" " 2. Juni " " " " " " " "
" " 23. " " " " " " " "

Die Militärpapiere müssen stets zur Stelle sein. Die 14tägige Meldefrist darf nicht überschritten werden.  
Marienburg, im April 1905.

Königliches Hauptmeldebeamte.

Nr. 2. Die statutarisch begründeten Ent- und Entwässerungsverbände, insbesondere aber die Entwässerungsver-

einigungen, deren Verhältnisse noch nicht geregelt sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 des Deichstatuts (Amtsblatt 1889 S. 161) die zu wählenden Vorstehenden, Vorsteher oder Mäherberwalter, ferner die anderweitigen Vertreter von dem Unterzeichneten zu bekräftigen und eidesstattlich zu verpflichten sind. Hierzu ist die **Einreichung der Wahlakten** an das Deichamt zwecks Prüfung derselben erforderlich. Um Ungültigkeitserklärungen zu vermeiden, wird die Bestimmung im § 64 des Deichstatuts, wonach auf das Wahlverfahren, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Kemter die §§ 8 und 23 der Kreisordnung (Bef. S. 1881 S. 155) sinngemäße Anwendung finden, zu beachten sein.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, diese Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.  
Fürstenau, den 31. März 1905.

Der Deichhauptmann. H. Bollert jun.

Nr. 3. **Gefunden** eine braune Pferdedecke auf der Chaussee zwischen Eichwalde und Broßdorf. Der Eigentümer möge sich melden.

Sindenan, den 4. April 1905.

Der Amtsvorsteher.